

Nr. 030/2023

Ausgabedatum:
01.09.2023

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Personalausschusses am 07.09.2023 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am 07.09.2023 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Altstadtfest 2023	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – B-Plan 016 A „Östliches Erlichgebiet – Waldstraße“	Seite 5
V.	Öffentliche Zustellung – Zwangstilllegung KFZ SP-MB 120	Seite 8
VI.	Öffentliche Zustellung – Zwangstilllegung KFZ LU-HK 10	Seite 8
VII.	Öffentliche Zustellung – Bescheid § 4 StVG - M. Portaro	Seite 8
VIII.	Öffentliche Zustellung – Bescheid Verkehrsangelegenheiten - A. Sarifindik	Seite 8
IX.	Öffentliche Zustellung – Bescheid Verkehrsangelegenheiten - N. Osmanovik	Seite 9
X.	Öffentliche Zustellung – Bescheid Verkehrsangelegenheiten - I. Tomuza	Seite 9
XI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 05.09.2023	Seite 9

I. Bekanntmachung über die 41. Sitzung des Personalausschusses am Donnerstag, dem 07.09.2023, 16:00 Uhr, im Ältestenratzzimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten

Höhergruppierungen von Beschäftigten

FB 1-120

II. Bekanntmachung über die 17. Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am Donnerstag, dem 07.09.2023, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Sachstand Neubau Rettungswache

2. Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Speyer (FW-Satzung)

3. Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer



B) Nichtöffentliche Sitzung

4. Grundstückangelegenheiten
5. Finanzangelegenheiten

FB 1-110

III. Öffentliche Bekanntmachung der behördlichen Allgemeinverfügung zum Altstadtfest 2023

Allgemeinverfügung Altstadtfest

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich des Altstadtfestes in Speyer ist es in der Zeit von

Freitag, 08. September 2023, 14.00 Uhr, bis
Sonntag, 10. September 2023, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum brantweinhalte Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren.

Der Verbotsbereich wird durch die folgenden Straßen und Bereiche begrenzt:

- im Süden: Umgehungsstraße - Bundesstraße 39 - bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Armbruststraße, Johannesstraße, Große Himmelsgasse, Domplatz, Kleine Pfaffengasse, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39 -.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle brantweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als brantweinhaltige Getränke eingestuft werden.
3. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
4. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.



5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Altstadtfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei und kommunalen Vollzugsbeamten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern, insbesondere Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine nachhaltige ausreichende Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Altstadtfesten in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, insbesondere am Domplatz, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen des Altstadtfestes und dort ausgeführten Hunden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierende gewalttätige Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Altstadtfestes und in dessen Umfeld zu konsumieren.



Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden. Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber kann von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen werden.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrern verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

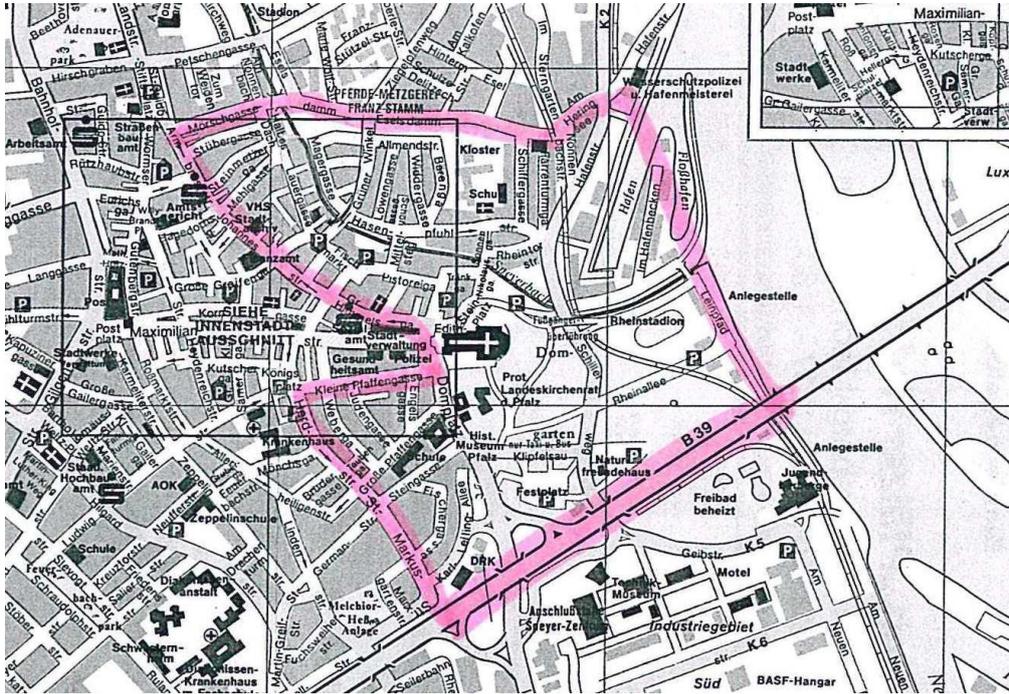
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 11.08.2023
Stadtverwaltung Speyer
gez. Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete
Lageplan: Abgrenzung des Gebietes





FB 2-210

IV. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 016 A „Östliches Erlichgebiet – Änderungsplanung Waldstraße“ hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 20.07.2023 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan soll in seinem Geltungsbereich den bisher bestehenden Bebauungsplan Nr. 016 „Östliches Erlichgebiet – Neufassung und Erweiterung“ III. Änderung ersetzen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 016A „Östliches Erlichgebiet – Änderungsplanung Waldstraße“ wird auf dem bislang brachliegenden Grundstück eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert. Mit der Änderung wird die Zielsetzung verfolgt, die brachliegende Fläche in der Waldstraße zu aktivieren, um dringend benötigten Wohnraum realisieren zu können.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 1 BauGB erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Die hierzu erforderlichen Kriterien sind erfüllt.



Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan angepasst. Im Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Speyer wird eine gemischte Baufläche dargestellt. Zugunsten einer qualitätvollen Entwicklung der Brachfläche entfällt nun der ehemalige Zusatz „Standort für die wohnungsnahere Versorgung mit Gütern des öffentlichen Bedarfs – geplant“.

Der o. g. Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und der Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung, Maximilianstraße 100, Zimmer 303, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Bebauungsplan Auskunft gegeben.

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Speyer, Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung, bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

Unbeachtlich werden

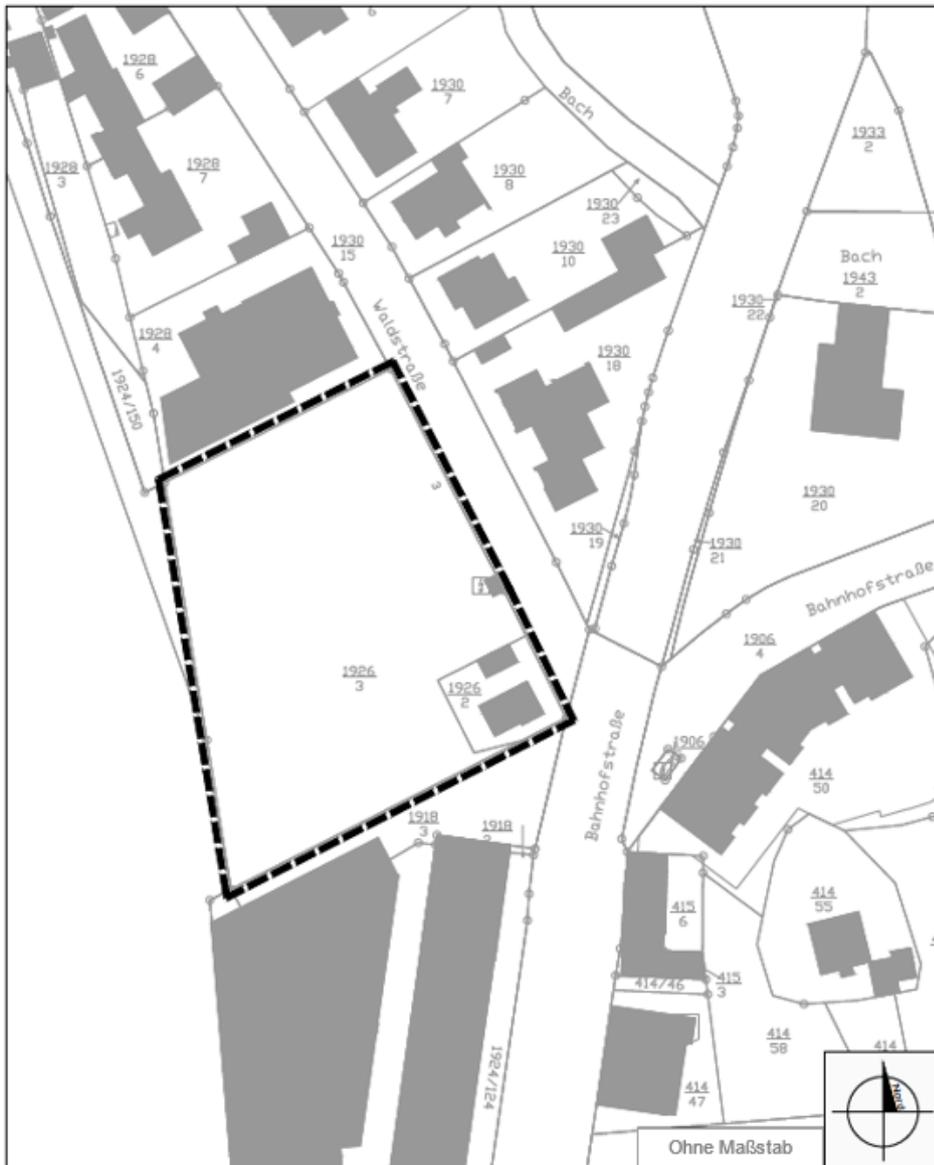
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Speyer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß Gemeindeordnung

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Speyer geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.





Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 016 A
 "Östliches Erlichgebiet - Änderungsplanung Waldstraße"

 Abgrenzung des Geltungsbereiches



V. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstilllegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-MB 120

Herrn Martin Pichler, zuletzt wohnhaft: An der Hofet 8, 87700 Memmingen, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-MB 120 untersagt. Es wird die Außerbetriebsetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 22.11.2018 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

VI. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur Zwangsstilllegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen LU-HK 10

Herrn Hüseyin Küçükurgun, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 43, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen LU-HK 10 untersagt. Es wird die Außerbetriebsetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 21.07.2023 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

VII. Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 4 StVG

Herr Michael Portaro, geb. am 06.09.1996, zuletzt wohnhaft: 12 B Rue de Saint-Louis, 68330 Huningue/Frankreich, wird hiermit aufgefordert entsprechend des Bescheides vom 26.06.2023 zu handeln. Bei Nichtbeachtung der Regelungen können durch das Schreiben weitere Sanktionen folgen, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben. Das Schreiben gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 26.06.2023 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

VIII. Öffentliche Zustellung eines Bescheides in Verkehrsangelegenheiten

Herr Ahmet Sarifindik, zuletzt wohnhaft: Rue Bartholdi 2, 68300 St. Louis Frankreich, wird hiermit aufgefordert, entsprechend der Verfügung vom 26.06.2023 zu handeln und der Untersagung Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.



Das Schreiben vom 26.06.2023 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

IX. Öffentliche Zustellung eines Bescheides in Verkehrsangelegenheiten

Herr Nedzat Osmanovik, zuletzt wohnhaft: Allee Des Oeilets 29, 54230 Neuves Maisons wird aufgefordert, entsprechend der Verfügung vom 26.06.2023 zu handeln und der Untersagung Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 26.06.2023 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

X. Öffentliche Zustellung eines Bescheides in Verkehrsangelegenheiten

Herr Iliuta Tomuza, zuletzt wohnhaft: Ldit La Ville Louet, 56120 Lantillac wird aufgefordert, entsprechend der Verfügung vom 26.06.2023 zu handeln und der Untersagung Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 26.06.2023 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

XI. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP - Sparprogramme bei Spül- und Waschmaschine

Der meiste Strom wird bei Spül- und Waschmaschinen zum Aufheizen des Wassers verbraucht. Eco- oder Sparprogramme arbeiten mit einer geringeren Wassertemperatur. Um die gleiche Reinigungswirkung zu erzielen, wird die Einweichzeit und die Einwirkzeit der Spül- bzw. Waschmittel erhöht. Dadurch laufen die Programme länger. Je nach Gerät können 20 bis 40 Prozent Strom gegenüber anderen Automatikprogrammen eingespart werden. Die meisten Waschmittel wirken schon gut bei niedrigen Temperaturen, so dass auf Waschttemperaturen von 60°C und mehr oft verzichtet werden kann.

Außerdem wichtig: Starten Sie die Maschine immer erst dann, wenn sie voll beladen ist. Dadurch reduzieren Sie die Nutzungshäufigkeit und damit auch den Stromverbrauch.

Energiesparen zu Hause? 20 Prozent weniger Heizenergie und Stromverbrauch - mindestens! Wir zeigen, wo die Einsparpotentiale im Haushalt schlummern:

www.verbraucherzentrale-rlp.de/20prozentweniger



Der Energieberater hat **am Dienstag, den 05.09.2023 von 16.00 bis 20.30 Uhr Sprechstunde in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche **sind kostenlos**. Anmeldung unter 06232/14-0.

Ergietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

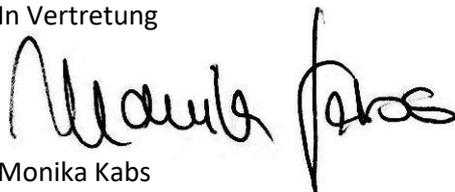
Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 01.09.2023

In Vertretung



Monika Kabs

Bürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

